

Der Reichsabschied von 1555 im Kommunikationsgefüge des Reiches

Wolfgang E. J. Weber

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Weber, Wolfgang E. J. 2005. "Der Reichsabschied von 1555 im Kommunikationsgefüge des Reiches." In *Der Augsburger Religionsfriede 1555: ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung*, edited by Wolfgang Wüst, Georg Kreuzer, and Nicola Schümann, 37–48. Augsburg: Wißner.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Der Reichsabschied von 1555 im Kommunikationsgefüge des Reiches

1. Einleitung

Wie alle frühneuzeitlichen Reichsabschiede, so wird auch der Abschied von 1555 von der Forschung bisher ausschließlich oder zumindest vorwiegend hinsichtlich seines materiellen Inhalts untersucht.¹ Gefragt wird mithin danach, was mit welcher Begründung ›gesetzlich‹ oder ›vertraglich‹ beschlossen bzw. auferlegt² und gegebenenfalls mit welchen Sanktionen versehen wird. Anschließend wendet sich der einschlägig interessierte Historiker ebenso regelmäßig der Wirkungs- oder Effizienzprüfung zu: Welche Akteure haben wann diese Vorgaben oder Beschlüsse erfüllt bzw. nicht erfüllt? Kann dementsprechend von einer Befolgung oder Umsetzung des Gesetzes oder Vertrages gesprochen werden? Und bei Anwendung dieses Verfahrens auf alle Gesetze oder Verträge: War die ›Reichsgesetzgebung‹ effizient oder nicht effizient? Maßstab der Erfolgs- oder Misserfolgsmessung ist in jedem Fall das Ja oder Nein bzw. der Grad der Durchsetzung der beschlossenen materiellen Regelungen.³

Demgegenüber weiß jeder Kenner der originalen Texte und hat vor allem Heinz Angermeier im Hinblick auf die Reformphase der ›Reichsgesetzgebung‹ und des Reiches zwischen 1410 und 1555 unmissverständlich expliziert, dass die Reichsabschiede durchweg mehr und vielfältigere Textteile enthalten als lediglich die in der Dispositio aufgeführten materiellen ›Gesetzesbestimmungen‹. Neben ausführlichen Herleitungen, Begründungen und Zielbeschreibungen begeben

¹ Der grundsätzlich in der Vortragsfassung belassene, nur um die notwendigen Anmerkungen ergänzte Aufsatz knüpft an eine Forschungsperspektive an, die erstmals in dem demnächst erscheinenden Beitrag Wolfgang E. J. WEBER, ›Bekennen und thun hiemit kunth und öffentlich.‹ Bemerkungen zur kommunikativen Funktion der Reichsabschiede des 16. Jahrhunderts, in: Der Reichstag 1486-1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, hg. von Maximilian LANZINNER/Arno STROHMEYER, München 2005, (im Druck), erprobt worden ist; diese Ausführungen verdeutlichen auch den hier nur knapp skizzierten umfassenderen Forschungskontext.

² Vgl. zur Frage, ob es sich bei den Reichstagsbeschlüssen um vom Kaiser sanktionierte ›Reichsgesetze‹ oder eher ›Reichsverträge‹ zwischen Kaiser und Reichsständen handelt, zuletzt u.a. am Freiburger Beispiel Karl KROESCHELL/Julia MAURER, Gesetzgebung auf dem Freiburger Reichstag, in: Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498, Freiburg i.B. 1998, S. 115-132.

³ Exemplarisch Hans BOLDT, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, München 1984, S. 273 f. und öfter.

dem Leser vor allem historische Reminiszenzen, christliche Einsprengsel, Normenbeschwörungen und sonstige wertende Aussagen. Es kann deshalb kein Zweifel bestehen, dass Heinz Angermeier mit seiner Annahme Recht hat, dass die Reichsabschiede als weitere Funktion auch »die christliche Wertordnung in einer veränderten Welt zu erhalten« suchten, weil dem Reich als heilsgeschichtlich legitimiertem und orientiertem politischem Gebilde genau diese Aufgabe in besonderem Maße zufiel.⁴ Die Frage ist jedoch, ob sich mit dieser zweiten Aufgabenbestimmung, deren Erfolg oder Nichterfolg ganz anders, nämlich im Hinblick auf die Dauer der christlichen Weltordnung, zu prüfen wäre, das von den Reichsständen anvisierte Spektrum bereits erschöpft oder noch weitere, insbesondere über eine genauere Erfassung der Adressaten der Abschiede sowie von den Wegen der Abschiede zu diesen Adressaten bestimmbare Funktionen angenommen werden müssen.

Bei der Lösung dieser Frage kommt uns ein neuer rechtswissenschaftlicher Ansatz zu Hilfe. Nach dem brasilianisch-deutschen Rechtstheoretiker und Rechtshistoriker Marcelo Neves sind grundsätzlich für jede gesetzförmige Normvorgabe drei allerdings je nach den Umständen unterschiedlich stark ausgeprägte Funktionen anzunehmen. Neben der oben angesprochenen, die gängige Forschungsperspektive bis heute dominierenden instrumentellen Funktion unmittelbarer, materieller, positiver Verhaltensnormierung steht die symbolische Funktion der Verankerung allgemeiner politischer kultureller Vorstellungen, Wirklichkeitseinschätzungen, Wertüberzeugungen und Regeln in den Köpfen aller Beteiligten. Hierher gehört Heinz Angermeiers Erkenntnis der Erhärtung der christlichen Wertordnung und Reichsanschauung als Funktion der Reichsabschiede, aber auch andere Möglichkeiten deuten sich an. Schließlich macht Neves auf die expressive Funktion von Gesetzen aufmerksam: Sie sollen nicht zuletzt auch verdeutlichen, dass die an den Gesetzgeber bzw. an die am Zustandekommen des Gesetzes insgesamt Beteiligten gerichteten Erwartungen, nämlich sich aller relevanten, aktuellen Probleme lösungsorientiert anzunehmen, erfüllt werden.⁵

Der vorliegenden, knappen Untersuchung kommen dementsprechend zwei Aufgaben zu. Sie hat sich erstens mit einer genaueren Analyse des Textes des Abschiedes von 1555 zu befassen, vor dem Hintergrund der in der Konzeption von Marcelo

⁴ Heinz ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984, S. 218. Auf die Nichtaufnahme dieser zeitgenössisch zumindest gleich wichtigen Passagen in vielen Editionen von Reichsabschieden hat in seiner fulminanten Monographie auch Axel Gotthard aufmerksam gemacht (Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148] Münster 2004, hier: S. 6). Zu erwähnen ist allerdings, dass auch diese umfassende Studie auf eine systematische Erörterung der hier in den Blick genommen kommunikationsgeschichtlichen Aspekte verzichtet.

⁵ Marcelo NEVES, Symbolische Konstitutionalisierung, Berlin 1998; DERS., Die symbolische Kraft der Menschenrechte, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 91 (2005) S. 159-184.

Neves enthaltenen Dimensionen. Zweitens muss sie sich spezifischer als bislang geschehen der Kommunikationsgeschichte dieses Abschieds widmen, zu der die Irseer Tagung freilich zahlreiche, höchst wertvolle Bausteine beigetragen hat.⁶

2. Zum Wortlaut des Religionsfriedens von 1555 im Kontext der Abschiede bis 1613

Der Abschiedt Der Römischen Königlichen Maiestat/ und gemeiner Stendt/ auff dem Reichstag zu Augspurg/ Anno Domini M.D.L.V. auffgericht, umfasst in der offiziellen, bei Franz Behem in Mainz 1555 verlegten Druckfassung 51 paginierte und zwei unpaginierte Blätter, das heißt 106 Seiten.⁷ Auf die Religionsfrage im engeren Sinne bezieht sich ungefähr ein Drittel der Ausführungen; der Rest befasst sich mit Details der Landfriedensgestaltung, vor allem dem Umgang mit Aufrührern und umherziehenden (>gartenden<), weil anstellungslosen Landsknechten, den Kompetenzen und Pflichten der Kreise und ihrer Amtsträger sowie mit der Finanzierung und den Bedingungen und Formen des Rechtswegs bzw. den Kompetenzen und Funktionen des Reichskammergerichts. Textgestaltung und Stil sind zunächst vor dem Hintergrund der von bzw. unter Karl V. gewählten Variante der Reichsabschiede zu reflektieren.

Unter dem niederländisch-spanischen Kaiser verstärkten sich die symbolischen und expressiven Elemente der Reichsabschiede in Wort und Bild, wie bereits Rosemarie Aulinger herausgearbeitet hat.⁸ Dieser Akzentwechsel dürfte allerdings keineswegs auf persönliche Neigung oder spanisch intensivierte Ausschmückungsgelüste des Reichsoberhauptes zurückzuführen sein, sondern erfolgte zwecks Ausgleich und Überwindung des Start- und Dauernachteils, dass dieses Reichsoberhaupt mit der das Reich bestimmenden Kultur wenig gemein hatte, in gewisser Weise also als >fremd< wahrgenommen wurde, und ganz überwiegend außerhalb des Reiches lebte. Entsprechend nahm die Beschwörung der Heiligkeit und Einheit des Reiches zu, erfuhr die herausragende Stellung des Kaisers vor allem durch Verwendung der großen Titulatur Unterstreichungen und wurde in einer eigentümlichen Spannungslage zwischen Selbstverpflichtung und legitimationsheischender Außendarstellung vor allem die Rolle des Kaisers als *zu allen zeiten*

⁶ Vgl. die Fallstudien zu den Kreisen, Stiften, Städten usw., in denen vor allem die rechtliche Behandlung bzw. Nutzung der Bestimmungen thematisiert wird.

⁷ Hier zugrunde gelegt ist das Exemplar 2° J. publ.g.10 der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die Wiener handschriftliche Originalausfertigung umfasst bekanntermaßen 34 Blätter.

⁸ Rosemarie AULINGER, Das Bild des Reichstags im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, Göttingen 1980, S. 75 und öfter; DIES., Ikonographie des Reichstags. Zur Darstellung der Ständeversammlung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in bildlichen Quellen, in: Bilder des Reiches, hg. von Rainer MÜLLER, Sigmaringen 1997, S. 255-274.

merer des Reiches betont.⁹ In gleicher Weise begegnen aber auch die Hervorhebung der Harmonie der Reichsstände untereinander und mit dem Kaiser sowie die Unterstreichung von dessen emotionaler Verbundenheit mit dem Reich und der deutschen Reichsnation: Der Kaiser habe beispielsweise *mit hoher beschwerd seines gemuets von dem Religionsstreit vernommen, oder er handele auß sonderer lieb unnd gnediger zuneygung, so wir zu Deutscher Nation und dem heyligen Römischen Reich haben und tragen*. Er pflege einen christlich-brüderlichen Verhandlungsstil, in dem er gewillt sei *eyns jeglichen beduncken und meynung zwischen sich selbst in lieb und gütigkeit zu hören, zu verstehen und zu erwegen*. Das gemeinsame Ziel, *die Erhaltung unsers heyligen christlichen glaubens, fridens und rechtens in dem heyligen Römischen Reich, gute Ordnung, Deutscher Nation zu ehr, nutz, wolfart, auffnemen unnd gedeihen*, wird auffällig bekräftigt. Ebenso das Engagement zu dessen Erreichung, dass *also gute eynigkeit, frid und wolfart des heyligen Reichs in disen und anderen des selben obligenden sachen zu machen, auffzurichten, zu beschliessen und zu halten, bzw. mit höch und beste fleiss [zu] ermassen, erwegen und beradtschlagen*. Dass das zu Tuende ein *christlich werck* sei, ist bereits selbstverständlich. Insbesondere seit 1532 rücken zudem der Appell an die Einheit im Glauben, die Deklaration der Entschlossenheit rechtzeitigen – *zeytlichen* – vollen Einsatzes für dessen Bewahrung, für die Bewahrung des Rechts und die Verpflichtung auf die Sicherheit vor den Türken rhetorisch-kommunikativ und argumentativ in den Vordergrund. Aber auch auf der instrumentellen Funktionsebene ergeben sich bereits in dieser Phase zukunftsweisende äußere Veränderungen, am nachhaltigsten bei den in die Abschiede integrierten oder diesen beigelegten Ordnungen. Die Gliederung des Textes in Sinnabschnitte wird deutlicher, vor die Paragraphen rücken Abschnittszeichen oder erstmals laufende Nummern. Spaltenbildung setzt ein. Die Paginierung erst der Ordnungen, schließlich auch der Abschiede beginnt. Die Zahl und Präzision der Querverweise nehmen zu. Die Reichsspitze sorgt außerdem für verstärkte Publikation des Beschlossenen und schreibt gültige Fassungen vor; die Privilegierung des Mainzer Reichskanzlerdruckers durch ein zeitlich begrenztes Nachdruckverbot dürfte nicht nur vom wirtschaftlichen Interesse des Druckers und Verlegers, sondern auch von dem Interesse an der Zuverfügungstellung des korrekten Textes möglichst schnell und an möglichst viele Leser her zu interpretieren sein.

Für die Abschiede unter und nach Ferdinand I., zu denen auch der Religionsabschied von 1555 gehört, sind dagegen verstärkter Pragmatismus, argumentative Verdichtung und intensivierter Patriotismus zu konstatieren.¹⁰ *Unser geliebtes vatterland, die löblich Nation* und ähnliche Bezugnahmen treten in den Vordergrund. Die meisten bildlichen Ausstattungselemente der Epoche Karls V. ver-

⁹ Vgl. für diese und die folgenden Passagen meine Erörterungen und Nachweise im in Fußnote 1 genannten Aufsatz in Abschnitt 4.2. Zugrundegelegt sind die insgesamt 15 Abschiede der Jahre 1521 bis 1551.

¹⁰ Vgl. WEBER, Bekennen (wie Anm. 1) Abschnitt 4.3., mit allen Nachweisen.

schwinden wieder. Sie werden im Titel, aber keineswegs durchgängig durch erweiterte Großschreibung und Buchstabenausschmückung ersetzt. Die, wie vermerkt, ausführlichen Anlass-, Verfahrens- und Zielbeschreibungen sind teilweise gekürzt. Zeitbestimmungen erfolgen in klarerer, realistischerer Formulierung, wie beispielsweise die Wendungen zeigen, eine *endliche Vergleichung dieses trefflichen articuls sei in weniger Zeit nicht zu finden*, es sei *noch wol allerzeit unruhe und Kriegs-Empörung* zu gewärtigen, die *erheischende noth* zwänge zu diesem oder jenem, man müsse sich *auf andere gelegene zeit* einstellen, es sei *ohn allen Verzug* zu handeln in *dieser geschwinden, besorglichen Zeit*, usw.

Wir finden zudem einerseits noch unkonkrete, aber nachdrücklichere, andererseits bereits spezifischere Einheits- und Legitimitätsbekundungen, etwa die Wendung *wie ein jeder vermög der natürlichen Völcker-, und gemeinen Rechten, des H. Römischen Reichs Land-Friden Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch christlicher, brüderlicher Lieb zu thun schuldig und verbunden ist*. Häufiger sind die gegenseitige Verpflichtung und das gemeinsame Handeln der Reichsstände und des Königs betont, ohne dass der Primat des Königs aufgegeben wäre. Zu lesen sind weniger allgemeine statt konkret sachbezogene, direkte Appelle an Gott bzw. für Gottes Hilfe. Statt auf allgemeine chronologische Narration wird mehr Gewicht auf detaillierte, kausale und konditionale Problem-, Regelungs- und Ausnahmedarstellungen gelegt. Dabei fällt ein verstärkter Bezug auf den Notstand – wie es *die nothdurfft erfordert* – auf. Unter Rudolf II. und Matthias, deren Lösungen hier nicht mehr interessieren, schreiten Formalisierung und Juridifizierung entscheidend voran.¹¹

Welche Position nimmt der Augsburger Abschied von 1555 in dieser Entwicklung ein? Das Titelblatt rückt in der Schriftgröße, in der Positionierung und im Dekor den Zentralbegriff *Abschiedt* in den Vordergrund der visuellen Wahrnehmung. Es ist übersichtlicher gestaltet als seine kaiserlichen Vorgänger. Zur zuvor lateinischen, knappen Druckprivilegangabe *Cum gratia et Privilegio Imperiali*, die jetzt verdeutscht und erweitert ist – *Mit Röm. Königlicher Maiestat gnad und Privilegio, inn sechs Jaren nicht nach zutrucken* – ist die Angabe des Druckorts und des Druckes bereits an dieser Stelle getreten. Das folgende Nachdruckverbot ist im Wortlaut und im Layout grundsätzlich eng an die vorhergehenden Versionen angelehnt, erstreckt sich jetzt jedoch infolge erhöhter Schriftgröße über mehr als eine Seite und weist bereits stärkere Formalisierung auf: Statt *narrativ deß zu urkundt / haben wir unser Innsigel an disen Brieff thun trucken* wie im Abschied von 1548 heißt es jetzt: *Mit urkundt dieß Brieffs Besiegelt mit unserem Königlichen aufgetruckten Innsigel*.¹²

Das Seitenformat des Textteils ist unverändert. Wie bereits angesprochen, findet sich jetzt jedoch eine Blattpaginierung rechts oben zusätzlich zur Bogenzählung

¹¹ WEBER, Bekennen (wie Anm. 1) Abschnitt 4.4., mit allen Nachweisen.

¹² Abschiedt der römischen königlichen Maiestat und gemeiner Stendt auff dem Reichßtag zu Augspurg Anno Domini M.D.LV. auffgericht, Blatt 1 und 2 [unpag.].

rechts unten. Auch das Absatzmarkierungszeichen ist beibehalten, ebenso wird die gewohnte Absatzeinrückung weiter praktiziert. Die unterschiedliche Weite der Abstände zwischen den Absätzen scheint allerdings nicht zufällig oder rein technisch (Organisation des Seitenwechsels) bedingt, sondern zumindest teilweise mit dem Wechsel zu neuen Inhalten koordiniert zu sein, soll also der Übersichtlichkeit dienen. Ebenso beibehalten ist die bereits früh eingeführte durchlaufende Kopfzeile *Abschied des Reichstags* (linke Seite) in diesem Fall zu *Augsburg uffgericht* mit der ebenso fortlaufenden Paginierung. Da die Absatznummerierung noch fehlt, kann jedoch noch nicht vollständig zielsicher und direkt auf einzelne Bestimmungen zugegriffen werden, wie es eine juristische Befassung erfordern würde bzw. zeitgenössisch zunehmend erfordern wird.

Den Religionsabschied lediglich juristisch lesen zu wollen würde jedoch unweigerlich zu dem von Axel Gotthard hervorgestrichenen Befund führen, dass er »Lücken, Unschärfen und Widersprüche« aufweise, ja ihn ein »dissimulierender Grundzug«, eine Tendenz zur Ignorierung oder Überspielung entscheidender Sachverhalte, auszeichne.¹³ Diese Einschätzung ist definitiv nicht falsch, sie deckt aber das oben angesprochene Funktionsspektrum des Abschieds keinesfalls ab. Es ging eben nicht nur um den instrumentellen Aspekt materieller Rechtssprechung und Verhaltensvorgabe, dessen von einem fortgeschrittenen Stand juristischer Systematik aus gesehene Unzulänglichkeiten, die aus dem Anliegen resultieren, allen Parteiungen eine akzeptable Lesart zu bieten, auf der Hand liegen. Vielmehr ist eben genau dieses Anliegen ernst zu nehmen und in den Funktionshorizont zumal dieses Reichstags einzuordnen. Gerade der Abschied von 1555 sollte auch und zuvörderst symbolisch und expressiv die heilsgeschichtliche Positionierung und christliche Wertordnung des Reiches bekräftigen, die Inhaber seiner Ämter zu entsprechend pflichtgemäßem, christlichem und zugleich entschiedenem, effektivem Handeln veranlassen sowie die Untertanen in diese christliche Politik einbinden.

Die im entscheidenden Teil von Blatt 1 bis Blatt 11 nicht weniger als 28-mal vorgenommene Kennzeichnung des Reiches als *heylig* ist angesichts des Religionsstreits kein Topos (mehr), sondern dient eben der Vergegenwärtigung der heilsgeschichtlichen Qualität dieses allen Akteuren gemeinsamen Lebensraumes und Hauses.¹⁴ Entsprechend ernst ist die mehrfache Anrufung der Hilfe Gottes zu

¹³ GOTTHARD, Religionsfrieden (wie Anm. 4) S. 272 f.

¹⁴ Abschied zu Augsburg (wie Anm. 12) fol. 1r, 2r, 3v und öfter. Rudolf Schlögl hat in seiner Einleitung zum Sammelband: *Die Wirklichkeit der Symbole. Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften*, hg. von Rudolf SCHLÖGL u.a., Konstanz 2004, S. 1-26 darauf aufmerksam gemacht, dass die Formulierung »heyliges Reich« von den Zeitgenossen »weniger als Wissen« aufgefasst worden sei und dementsprechend auch von der Forschung aufgefasst werden dürfe, sondern »als textliches Symbol für Transzendentes, dessen Überführung in Wissen« dieses »zerstören würde« (S. 22). Die Hauptfunktion dieser Symbolik war die hier postulierte Gemeinschafts- und Harmoniestiftung.

nehmen. Auch das erklärte Ziel des gemeinsamen Handelns, *dem heiligen Reich zu ehren, auffnehmen, nutz unnd gutem*, darf nicht zu modern diesseitsbezogen-positiv aufgefasst werden, sondern bedarf der Würdigung seiner tiefen christlichen Imprägnierung: primär ist alles *Gott dem Allmechtigen zu lob und ehren* ins Werk zu setzen, bzw. handelt es sich wie oben angesprochen um ein *nothwendig werck*, *daran nit allein aller zeytlichen wolffahrt, sondern auch unser seelen heil und seligkeit zum höchsten viel gelegen*.¹⁵ In die Topoi väterlicher Zuneigung und Liebe des Reichsoberhauptes zum Reiche, der brüderlichen und freundschaftlichen Verbundenheit der Reichsstände, des unermüdlichen Einsatzes der Verantwortlichen, der Beachtung aller Notwendigkeiten und Notfälle durch sie, des Nichtscheuens aller Mühen und Kosten usw. mischt sich angesichts unmittelbar vorausgegangener, in den Köpfen der Zeitgenossen präsenter, gewaltsamer Auseinandersetzung und des Tatbestandes, dass *alle angelegenheiten sich dermaßen ansehen lassen, das noch wol allerhandt unruhe und Krigsempörungen, dardurch gemeine sicherheytt zerstört werden, im heyiligen Reyck Teutscher Nation endstehen*,¹⁶ wortwörtlicher heiliger Ernst. Entsprechend müssen auch die expliziten allgemeinen Mittel- und Zielbestimmungen, von denen her erst die Detailregelungen in den Blick zu nehmen sind, ernst und wörtlich genommen werden. Wichtigstes Anliegen ist einerseits, *wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbawen unnd zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten unnd Stende in ein guts vertrauen gegeneinander zu setzen, dardurch ferner nachtheil, schaden und verderben abgewendet werden*.¹⁷ Oder anders ausgedrückt: *nachdenckliche unsicherheit auffzuheben, der Stende unnd underthonen gemüter widerumb in rhuge und vertrauen gegeneinander zu stellen, die Teutsch Nation unser geliebt Vatterlandt vor endtlich Zertrennung unnd undergang zu verhütten*.¹⁸ Das wichtigste Mittel zur Einlösung dieses Anliegens ist jedoch nicht die Erarbeitung einer Vielzahl von Detailkompromissen nach dem Maßstab von Recht und Billigkeit, worauf die bisherige Forschung so stark abhebt, sondern weit im Vorfeld derartiger ›moderner‹ Lösungen die Stärkung des Bewusstseins und der Bereitschaft, sich als Mitchristen gegenseitig anzuerkennen, sich zu vertrauen und in christlicher Nächstenliebe miteinander umzugehen. *Ein jeder muss den andern mit rechter freundschaft und Christlicher lieb meinen*.¹⁹ *Die streitig Religion soll nicht anderst dann durch Christliche, freundliche, friedliche mittel und wege zu einhelligem Christlichem verstandt und vergleychung gepracht werden*.²⁰ Dass Landfriedensregelungen auf rechtlicher Basis nicht ausreichen, sondern eben diese grundlegende Wiedergewinnung christlicher Kultur erforderlich ist, belegen die bereits gemachten

¹⁵ Abschiedt zu Augspurg (wie Anm. 12) fol. 43r, 2v, 3r, 43v.

¹⁶ Abschiedt zu Augspurg (wie Anm. 12) fol. 4r.

¹⁷ Abschiedt zu Augspurg (wie Anm. 12) fol. 4v.

¹⁸ Abschiedt zu Augspurg (wie Anm. 12) fol. 5v.

¹⁹ Abschiedt zu Augspurg (wie Anm. 12) fol. 6r.

²⁰ Abschiedt zu Augspurg (wie Anm. 12) fol. 6v; vgl. 9v.

Erfahrungen: *Dieweyl auff allen von Dreyssig oder mehr Jaren gehaltenen Reychß-tägen und etlichen mehr Particular versamblungen von einem gemeinen beharlichen unnd bestendigen Frieden zwischen des Heyligen Reychs Stenden der strittigen Religion halben auffzurichten vielfaltig gehandelt, gerathschlagt und etlich mal Friedstende auffgericht worden. Welche aber zu erhaltung des Friedens niemals genugsam gewesen, sonder deren unangesehen die Stende des Reychs für unnd für in widerwillen und mißstrawen gegen einander stehen blieben, darauß nicht geringer unrath sein ursprung erlanget.*²¹ Erst auf der Grundlage christlichen Vertrauens und Miteinanders ist schließlich auch das andere, eigentliche, selbstverständliche Anliegen und Ziel einlösbar: den heilsgeschichtlichen Platz des Reiches im Plan Gottes wieder zu gewinnen und alle Reichsangehörigen in die ewige Seligkeit zu führen. Auch und gerade aus diesem Grunde eilt die Sache, darf das Friedenswerk nicht *in unnötigen verzug gestelt werde[n]*. Dass *ein bestendiger, beharlicher unbedingter, für unnd für ewig werender Friedt auffgericht unnd beschlossen sein und pleiben soll*,²² bedeutet die Freigabe eines friedlichen Christlichkeitswettbewerbs für die beiden Monopolkonfessionen, der den heilsgeschichtlichen Ablauf und die Chance der Paradieserfüllung nicht schmälert, sondern eher noch fördert, dazu letztlich die Entscheidung über die Richtigkeit der lutherischen oder der römischen Konfessionsvariante keinem anderen als Gott überlässt.

3. Zur Kommunikationsgeschichte der Reichsabschiede

Reichstagsabschiede als förmliche Fixierungen gemeinsamer Beschlüsse der Reichsstände und des Kaisers bzw. Reichsgesetze sind bekanntermaßen seit den 1490er Jahren üblich geworden. Sie dienten der Abhebung des Reichstags von anderen reichsischen Versammlungen, sollten die möglichst schnelle Bekanntmachung einer gültigen bzw. kontrolliert kopierten, amtlichen Fassung der Vereinbarungen an alle Betroffenen – von den am Reichstag Beteiligten über die sonstigen Obrigkeiten des Reiches bis endlich zu den Untertanen – sicherstellen und signalisierten nicht zuletzt gegenüber den reformbegierigen Untertanen, dass die Inhaber der höchsten Reichsfunktionen ihrer Verpflichtung nachzukommen suchten, den Gebrechen des Reiches abzuhelpen. Darüber hinaus verdeutlichten sie die fortschreitende Institutionalisierung des Ereignisses Reichstag, schließlich stellten sie in gewisser Weise – in Verbindung mit dem mittlerweile gut erforschten Reichstag- und Reichszeremoniell – das Reich selbst dar. Sie können mithin auch als eine Art Reichszeugnis angesehen werden, eine Materialisierung der medialen Präsenz des Reiches.²³ Die Selbstbezeichnung *Brief* sollte demzufolge nicht zu eng juristisch aufgefasst werden; auch die mediale Qualität dieser Dokumente schwingt in der

²¹ Abschiedt zu Augspurg (wie Anm. 12) fol. 5r.

²² Abschiedt zu Augspurg (wie Anm. 12) fol. 43v.

²³ Vgl. zu diesen Befunden meinen in Anm. 1 angegebenen Aufsatz.

zwischen juristisch-politischer Spezifität und literarisch-textlicher Generalität angesiedelten Gattungsbezeichnung mit.²⁴

Der erste förmliche Reichstagsabschied von Frankfurt 1489 stellt allerdings nur ein nüchtern-knappes, handschriftliches Ergebnisprotokoll dar. Erst ab dem Wormser Reichstag von 1495 können wir eine deutliche symbolisch-expressive Anreicherung und eine klare Öffentlichkeitsadressierung feststellen. Jetzt lassen sich erstmals oder zunehmend an prominentem Ort als solche gewiss keineswegs neuartige, sondern bereits mittelalterliche Formulierungen finden wie beispielsweise *bekennen öffentlich mit diesem briefe und thun kund allemeniglich* – ein in die Argumentation eingefügter Appell an die Vorkenntnis eines nicht näher definierten Reichspublikums – *wollen wir [...] allemeniglich hiemit publiciert und verkündigt haben*, aber auch kommunikative Zielerklärungen – hier: im Sinne der expressiven Gesetzesfunktion – wie: *damit der gemein mann hieoben im reich auch vermerk, daz wider die Turken handlung fürgenommen wird*. Eine Ausdrucksweise wie diese: *und des alles zu urkund und gedechtnis haben wir hierüber disen brief zu verfertigen und mit unserm kgl. anhangenden insigel zu besigeln verschaffet*, macht den kommunikativen Aspekt unmissverständlich klar: Der Bezug zum Gedächtnis, als zu Erinnerung und Memoria, geht über die rechtsbezogene Verkündigung und Zurkenntnisnahme hinaus.²⁵ Aber auch die oben erwähnten Piktoral- und Dekorationselemente der Abschiede Karls V. können auf eine Erweiterung des Adressaten- oder Rezipientenkreises hindeuten. Die Verwendung des Deutschen – und der vergleichsweise klaren, unverschnörkelten Reichsfrakturschrift – macht ohnehin klar, dass nicht nur die des Lateinischen kundigen Juristen, Kirchenvertreter, Humanisten und sonstigen Bildungseliten einbezogen waren.

Die seit um 1530 sich verdichtenden Warnungen vor illegalen Drucken weisen ebenfalls auf erweiterte Rezipienten- und Interessentenkreise hin. Der Beginn pamphletischer Begleitdrucke im Hinblick auf die Religionsfrage belegt, dass auch die Reichstagsabschiede von der reformatorisch initiierten Massennachfrage nach Schriftprodukten profitierten. Seit den 1520er Jahren hatte sich der Druck der Abschiede durchgesetzt. Im ausgehenden 16. Jahrhundert bzw. ab dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts nahm die Zahl der Nachdrucke einzelner und mehrerer, schließlich ganzer Sammlungen und der mehr oder weniger vollständigen Reihe zu; diese Sammeldrucke erhielten Register, einzelne Fassungen gingen von

²⁴ Vgl. zu diesem in der Tagungsdiskussion angesprochenen Punkt beispielsweise die Belege und Definitionen im einschlägigen Artikel des Wörterbuchs der mittelhochdeutschen Urkundensprache Bd. 1, Berlin 1994, S. 289 f. sowie des Reallexikons der deutschen Literaturwissenschaft, Band 1, Berlin/New York 1997, S. 251-255, ferner die Überlegungen von Falk EISERMANN, »Darnach wisset euch zu richten«. Maximilians Einblattdrucke vom Freiburger Reichstag, in: Kaiser (wie Anm. 2) S. 199-215.

²⁵ WEBER, Bekennen (wie Anm. 1) Abschnitt 4.1., mit allen Nachweisen. Für ähnliche Wendungen und damit ähnliche Funktionserwartungen vgl. etwa Rolf KIEBLING/Thaddäus STEINER (Hg.), Die ländlichen Rechtsquellen aus der Grafschaft Oettingen, Augsburg 2005, S. 37, 110, 204, 310.

der chronologischen zur sachsystematischen Gliederung, also zum Handbuch über. In ihrem Umfeld und in engem Austausch mit ihnen entstand eine wachsende Masse kommentierenden, exegetischen und kritischen Begleitschrifttums, eine Konsequenz auch der Entstehung des *Ius publicum* als eigenständiger Zweig der Rechtswissenschaft, wie Michael Stolleis so eindrucksvoll geschildert hat.²⁶

Wie hat man sich die Verbreitung des Wortlauts des Religionsfriedens 1555 vorzustellen? Zu unterscheiden ist naturgemäß zwischen dem lokalen Umkreis, also der Reichsstadt Augsburg und ihrer nächsten Umgebung, der regionalen Nachbarschaft in Gestalt Vorderösterreichs, benachbarter Reichsstädte und Bayerns, und dann der näheren und fernerer Reichskreise bis schließlich zum Reich insgesamt und dessen Nachbarn. Am wichtigsten war zunächst zweifellos die freilich unsichere mündliche Weitergabe der Bestimmungen: durch Vertreter und Gesandte der Reichsstände, dann anderer, inoffiziell vertretener Obrigkeiten, parallel dazu durch Bedienstete dieser Herren, Angehörige der örtlichen Bevölkerung, Reisende, auf dem Markt, in Gasthäusern, anlässlich sonstiger Begegnungen von Empfängen, Festen, gemeinsamen Essen bis zum Zufallskontakt am Weg- oder Feldrand. Ausdrückliche, detaillierte Quellenzeugnisse dazu fehlen wie üblich weitgehend. Da jeder Reichstag jedoch eine prominente Angelegenheit war und die Glaubensfrage auch noch in dieser Periode, nach dem Abflauen der Sturmjahre der Reformation, beim Gemeinen Mann hohe Bedeutung hatte, darf immerhin von einer schnellen Verbreitung der wichtigsten Ergebnisse wenngleich in häufig diffuser bis irreführender Form ausgegangen werden, vor allem entlang der wichtigsten Verkehrsstraßen.²⁷ Auch die Verbreitung in handschriftlicher Form, also über die amtlichen und privaten Korrespondenzen der Beteiligten und sonstigen schreibfähigen Anwesenden, dürfte dem Muster der Verkehrswege gefolgt sein, einzurechnen sind hier also die Möglichkeiten und Bedingungen der Boten- und Postwege. Beteiligt dürfte auf jeden Fall das Botennetz der Reichsstadt Augsburg, des Hochstifts Augsburg sowie der benachbarten und sonst besonders interessierten weltlichen und geistlichen Obrigkeiten gewesen sein. Die amtlichen, beglaubigten oder nicht beglaubigten Abschriften des Abschieds verteilten sich per Mitnahme der zurückreisenden Vertreter und Bevollmächtigten der Reichsstände im Reich. Insgesamt dürften die wichtigsten Inhalte einigermaßen zuverlässig erst nach 3-5 Wochen an der Mehrzahl der Zentren des Reiches angekommen sein. Zur Kenntnis der Ergebnisse auch des Friedensreichstags 1555 außerhalb der Reichsgrenzen liegen noch keine gezielten Untersuchungen oder tragfähige Befunde vor; daran muss sich die Frage

²⁶ Michael STOLLEIS, *Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: *Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600-1800*, München 1988.

²⁷ An dieser Stelle müsste eine Zusammenführung der von der Landes- und Stadtgeschichte für die ›reichische‹ Kommunikationszentrale Augsburg erarbeiteten Ergebnisse mit den übergreifenden Befunden der neuen allgemeinen Kommunikationsgeschichte, vor allem Wolfgang BEHRINGER, *Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit*, Göttingen 2003, geleistet werden, die im vorliegenden Zusammenhang nicht möglich ist.

anschließen, ob das Ausland den Vorgang und das Ergebnis überhaupt wahrnahm bzw. wie es sie in der Bedeutsamkeitsskala der europäischen Diplomatie und Religionspolitik der Epoche einschätzte. Zur Verbreitung im Druck ist festzuhalten, dass offenbar nur ein offizieller Druck veranstaltet wurde – reichsständische Exemplare sind nicht bekannt –, dessen Auflage ebenfalls unklar und dessen Auslieferungsdatum nicht exakt festzulegen ist. Dieser Druck ist im Übrigen nur wenig dicht überliefert. Von einem umfangreichen mehr oder weniger kritischen oder apologetischen Begleitschrifttum kann jedenfalls nach bisherigem Kenntnisstand nicht gesprochen werden. Ereignisnahe Flugblätter, die das Thema aufnehmen, sind in gleicher Weise nicht bekannt. Erst später, ab dem ausgehenden 16. Jahrhundert, nahm die Aufmerksamkeit zu und entwickelte sich diejenige kritische Debatte, auf die sich die einschlägige Forschung heute gerne bezieht.²⁸

Damit erhebt sich die Frage, ob der Religionsfriede zeitgenössisch überhaupt als Epochen Einschnitt wahrnehmbar war bzw. wahrgenommen wurde. Auf seine Voraussetzungen – politische, die Wahrheitsfrage aussparende Provisorien bereits seit den 1520er Jahren, zuletzt der Passauer Vertrag von 1552 – ist mittlerweile nachdrücklich verwiesen worden.²⁹ Der Herausarbeitung des Ansatzes der konfessionsneutralen, aber nichtsdestotrotz zutiefst christlichen Reichsstände als in erster Linie irenische Alternative, die sich seit den 1530er Jahren bemerkbar machte, verdanken wir bekanntlich Albrecht Luttenberger.³⁰

Fasste der Abschied 1555 unspektakulär, das heißt formal und in der Formulierung in gewohnter traditioneller Weise zusammen, wozu inhaltlich längst die Weichen gestellt waren, was den Zeitgenossen als logische, möglicherweise einzige, unvermeidliche Lösung erschien, so dass eher ein Verzicht darauf Aufsehen erregt hätte? Sollte dies der Fall gewesen sein, darf daraus auch auf einen hohen Erfolgsgrad des einheitsstiftenden und -begründenden Reichstags- und Reichszeremoniells³¹ sowie der symbolischen und expressiven Funktionen der Reichstagsabschiede geschlossen werden. Es war gelungen, die besondere religiöse, heilsgeschichtliche Qualität des Reiches und die entsprechende Selbst- und Welteinschät-

²⁸ Vgl. die Ergebnisse bei GOTTHARD, Religionsfrieden (wie Anm. 4), und jetzt die Beiträge in: Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, hg. von Carl A. HOFFMANN u.a., Regensburg 2005.

²⁹ GOTTHARD, Religionsfrieden (wie Anm. 4) besonders S. 198–201; Der Passauer Vertrag 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung, hg. von Winfried BECKER, Neustadt an der Aisch 2003.

³⁰ Albrecht LUTTENBERGER, Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552 (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), Göttingen 1982; DERS., Politische Kommunikation, Neutralität und Vermittlung während des Fürstenaufstandes 1552, in: Passauer Vertrag (wie Anm. 29) S. 56–84.

³¹ Vgl. zuletzt aus der Feder der Expertin Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004) S. 489–528, hier: S. 516; auch zum hier nicht weiter erörterbaren Zusammenhang von Zeremoniell bzw. Ritual und Schrift.

zung, die Mentalität und den Habitus der Reichseliten so zu bekräftigen, dass die Sprengkraft der Glaubensspaltung und Konfessionsbildung zunächst gebändigt blieb. Gerade diejenigen von der modernen Historiographie gerne als topisch oder bloß dekorativ abgetanen Textteile bzw. die als »rückständig« eingeschätzte politische Sprache des Reichstages³² hatten sich als entscheidend erwiesen.

³² Diese demnach zumindest problematische These vertritt massiv Winfried SCHULZE, *Der deutsche Reichstag zwischen traditioneller Konsensbildung und Paritätisierung der Reichspolitik*, in: *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Heinz DUCHHARDT u.a., Köln u.a. 1997, S. 447-461, Zitat S. 459 u.ö.